

51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Stand: 11. Januar 2008

- 2. Fassung -

(ersetzt 1. Fassung aus Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 51. Änderung)

Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung

Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 des Regionalplans (GEP 99) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen.

Die nachstehenden Sonderregelungen unter Nr. 5 bleiben unberührt.“

Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans (GEP 99) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Regelung nach Nr. 4 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

- a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.
- b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 bestandskräftig erfolgten.
- c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.
- d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 100 Metern um Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder - sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind - in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Nr. 4 bei

Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.“

Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 9 des Regionalplans (GEP 99) wird wie folgt neu hinzugefügt:

„(9) Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.

Die Inanspruchnahme der Sondierbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.“

Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 5 des Regionalplans (GEP 99) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konflikintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. In diesem Kontext wird in Bezug auf die Berücksichtigung privater Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung darauf hingewiesen, dass diese Interessen im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt wurden und dass in diesem Verfahren auch eine nach dem Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 inzwischn erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Zur Berücksichtigung der Belange vorhandener Unternehmen werden jedoch in Ziel 1 Nr. 5 Fallkonstellationen festgelegt, die vom ansonsten geltenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche nicht erfasst werden. Diesbezüglich wird ergänzend darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Versagungsgründe bei den von der Sonderregelung nach Nr. 5 erfassten Vorhaben unberührt bleiben. Wie sich aus dem Text des Ziels 1 ergibt, gilt die Gewährleistungsregelung gemäß Ziel 1 Nr. 2 nur für BSAB.

Erweiterungen sind dabei wie folgt zu verstehen: Der betreffende Bereich schließt unmittelbar an den BSAB oder die Abgrabung/den Verfüllbereich an. Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist jedoch regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans auch von einer Erweiterung auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Ausschlussbereiche kann – ergänzend zur Möglichkeit der Nachfrage bei den fachlich zuständigen Behörden oder Institutionen - bei der Bezirksplanungsbehörde nach den aktuellen Daten gefragt werden (Einsichtnahme z.B. in die jeweils relevante aktuellste Fassung des Auskunftssystems zu schützenswerten Böden).

Der in Ziel 1, Nr. 5 Bedingung d) enthaltene Ausschluss von Abgrabungen (nicht nur von Erweiterungen) in bestimmten Gebietskategorien liegt im hohen ökologischen, bodenkundlichen, siedlungsstrukturellen oder wasserwirtschaftlichen Wert der Bereiche sowie in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten begründet.“

Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 des Regionalplans (GEP 99) wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Eine Überprüfung der BSAB-Darstellungen findet im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings statt. Fortschreibungen der zeichnerisch dargestellten BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.“

Bei der Entscheidung über künftige BSAB sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst,
- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit,
- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,
- die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, Bereichen mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft,
- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen,
- die Lagerstätteeneigenschaften sowie
- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe).

Ferner sollen künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung erfolgen ("gesellschaftlicher Mehrwert").

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrsstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Künftige Abgrabungsinteressen und ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen sind schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u. ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Hingewiesen wird bezüglich des Mengengerüsts darauf, dass dem Regionalrat regelmäßig über das im Regierungsbezirk Düsseldorf stattfindende Rohstoffmonitoring berichtet wird.

Weiterführende Informationen zur Rohstoffgewinnung können daher - neben den Unterlagen zur Aufstellung und zu entsprechenden Änderungen des Regionalplans - auch den Sitzungsunterlagen zum Abgrabungsmonitoring entnommen werden.

Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird.“

Die sonstigen Regelungen des Ziels 1 in Kapitel 3.12 des Regionalplans (GEP 99) und die sonstigen zugehörigen Erläuterungen zu diesem Ziel sollen unverändert bestehen bleiben, d.h. diese werden hiermit ausdrücklich bestätigt (Text: siehe Anlage 1b). Ebenso werden die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen (d.h. auch die BSAB) hiermit bestätigt (siehe auch Anhang 2 des Umweltberichtes).